

„Lehrer half nicht, sondern rannte weg“

In Wirklichkeit wollte der Zeuge einer Bluttat Hilfe holen

Die Print- und die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichten unter der Überschrift „Amok-Mädchen. Weil er nicht eingriff! Opfer Anna belastet Lehrer“ über ein Mädchen, das in einer Fernsehsendung Vorwürfe gegen einen ehemaligen Lehrer seiner Schule erhoben hat. Der habe tatenlos zugesehen, wie es von einer Mitschülerin (von der Zeitung als „Amok-Mädchen“ bezeichnet) verletzt worden sei. Die Zeitung berichtet, dass der Lehrer mittlerweile im Ruhestand sei. Die Staatsanwaltschaft habe gegen ihn wegen unterlassener Hilfeleistung ermittelt, doch habe sich ein anfänglicher Tatverdacht nicht erhärtet. Die Zeitung druckt ein gepixeltes Bild des Lehrers und stellt die Amok-Szene in einer Zeichnung nach. Die Schuldirektorin ist in diesem Fall Beschwerdeführerin. Sie sieht die Persönlichkeitsrechte des ehemaligen Kollegen verletzt. Er sei durch die Berichterstattung erkennbar, obwohl er keine Person der Zeitgeschichte sei. Die Beschwerdeführerin bemängelt auch, dass das Schulgebäude ohne ihre Einwilligung abgebildet worden sei. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält zunächst fest, dass alle in der Berichterstattung wiedergegebenen Fakten korrekt dargestellt worden seien. Sie seien von niemandem bestritten oder dementiert worden. Der Vorwurf, die Persönlichkeitsrechte des Lehrers verletzt zu haben, sei schon deshalb unhaltbar, da dieser nicht erkennbar dargestellt worden sei. Gerade zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Lehrers habe sich die Redaktion entschlossen, diesen so weit wie irgend möglich unkenntlich zu machen. Selbst wenn der Lehrer im vorliegenden Fall für einzelne Bekannte oder andere Lehrer erkennbar sein sollte, könne dies keineswegs allein der Zeitung angelastet werden. Bekannte, Lehrer und Schüler wüssten ohnehin von den Vorwürfen. Unabhängig davon, ob die Vorwürfe des Mädchens gegen den Lehrer zutreffend seien oder nicht, habe an dem Thema ein überragendes öffentliches Interesse bestanden. Dies gelte umso mehr, als sich Amokläufe an Schulen in letzter Zeit häuften, so dass letztlich die Schüler, Lehrer und Eltern aller Schulen ein großes Interesse am richtigen Verhalten in derartigen Situationen hätten. (2009)

Der Presserat hält die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex für begründet und spricht eine Missbilligung aus. Zwar hat die Zeitung berichtet, dass der Lehrer juristisch unschuldig ist. Durch die Aufmachung der Berichterstattung entsteht jedoch der Eindruck, ihm sei ein moralischer Vorwurf wegen unterlassener Hilfeleistung zu machen. Das wird insbesondere durch die Zeichnung und deren Unterschrift suggeriert. Danach werde das Opfer angegriffen, „während der Lehrer erst zusieht und dann flüchtet“. Das bedeutet im Grunde nichts anderes als die Behauptung, der Lehrer habe die gewalttätige Szene beobachtet, also eine abwartende, passive

Haltung eingenommen. In Wahrheit ist er losgelaufen, um Hilfe zu holen. Die Bewertung, die mit der Zeichnung vorgenommen wird, entbehrt also jeder Grundlage. Der Presserat erkennt auch einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Der Lehrer wird durch die Berichterstattung zumindest für sein soziales Umfeld erkennbar. Dies allein ist keine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Im Zusammenhang mit der herabwürdigenden Darstellung des Lehrers ist es jedoch wahrscheinlich, dass in diesem Umfeld eine Prangerwirkung entsteht, die seinem Ruf schadet. Diese Wirkung verletzt die Persönlichkeitsrechte des Lehrers. (BK1-400/09)

Aktenzeichen:BK1-400/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung